

Nebenpflichten des Arbeitnehmers

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Grundsätzlich besteht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses **kein** Wettbewerbsverbot.

Ausnahme:

Vertragliche Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots **für die Zeit nach dem Ausscheiden**, §§ 74 ff. HGB

Voraussetzungen:

- **schriftliche vertragliche Vereinbarung**
- Zahlung einer **monatlichen Entschädigung**, § 74 HGB; die Entschädigung muss **mindestens die Hälfte** der von dem Arbeitnehmer zuletzt bezogenen Vergütung betragen.
- Wettbewerbsverbot kann für **höchstens zwei Jahre** vereinbart werden

Aber:

Der Arbeitnehmer muss sich auf seine Entschädigung das anrechnen lassen, was er bei einem anderen Arbeitgeber oder durch selbständige Arbeit ohne Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot verdient oder „böswillig“ nicht verdient hat, § 74c HGB